



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Per E-Mail an:

VII7@sozialministerium.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Flughafen Wien, 12. November 2015

Stellungnahme zu Änderung des Arbeitszeit- und des Arbeitsruhegesetzes

GZ: BMASK-462.301/0017-VII/B/7/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Reaktion auf mehrere Unfälle mit Todesopfern hat die Europäische Kommission eine Anpassung der Arbeitszeitbestimmungen für das fliegende Personal beschlossen. Bei manchen Unfällen wurde Übermüdung der Crews ursächlich mit den Unglücken in Verbindung gebracht. Daher wurde die europäische Flugsicherheitsbehörde EASA beauftragt, eine Richtlinie auszuarbeiten, die diesem Risiko Rechnung trägt. Die Richtlinie 83/2014 hat ausschließlich die Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt zum Ziel. Es handelt sich dabei um keine soziale Gesetzgebung, im Gegenteil: die Richtlinie 2000/79/EC räumt jedem Staat explizit das Recht ein, für den Arbeitnehmer bessere Bestimmungen zu erlassen (Artikel 2).

In der nun geplanten Anpassung des AZG/ARG werden die betroffenen Arbeitnehmer von den meisten Schutzbestimmungen des Gesetzes ausgenommen. Somit müssen Cockpitcrews längere Dienstzeiten, kürzere Ruhezeiten und vor allem viel mehr Abwesenheitszeiten vom Hauptwohnsitz in Kauf nehmen.

Pilotinnen und Piloten dürfen zum Beispiel 14 Stunden am Tag, 11 Stunden in der Nacht oder 60 Stunden in der Woche ohne Einschränkung arbeiten! Die „wöchentliche Ruhezeit“ besagt, dass dem Arbeitnehmer 36 Stunden nicht innerhalb von sieben Kalendertagen, sondern erst nach Ablauf von sieben Werktagen zusteht. Speziell in den Spitzenzeiten der Branche, z.B. im Sommer, ist dies - ganz besonders für Familien - eine extreme Belastung. Denn anders als in anderen Berufen kann die Ruhezeit (die wöchentlichen Ruhezeit ausgenommen) auch abseits des Dienstortes gewährt werden.

Die EASA Ops (Richtlinie 83/2014) wurde einzig mit dem Ziel erlassen, die Flugsicherheit nicht weiter durch Übermüdung zu gefährden. Sie ist ein Sicherheitsgesetz. Sie ist genauso wenig ein Sozialgesetz wie die Straßenverkehrsordnung. Im Hinblick auf die berufsimmanenten Abwesenheitszeiten erachten wir 7 freie Tage im Monat, respektive 96 freie Tage im Jahr (Directive 2000/79/EC Artikel 9) als viel zu gering, um in Österreich ein Familien- und Sozialleben zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

AUSTRIAN COCKPIT ASSOCIATION